## Planunterlage für einen Bebauungsplan

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Gemarkung: Surwold Flur: 25
Maßstab: 1:1000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© L4-183/2019 LGLN

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)
Regionaldirektion Osnabrück-Meppen

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Oktober 2019). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragung der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Papenburg, den 15.11.2021

Katasteramt Papenburg

Gez. Kuncke (VmOAR)
(Unterschrift)

Siegel

## Planzeichen nach PlanZV 90

Gemäß § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie die Darstellung des Planinhalts (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802, 1808) geändert worden ist i.V.m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)

SO — Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO)

Zweckbestimmung:
- $SO_1$ Verwaltung und Versorgung — Verwaltung und Versorgung
- SO Camping — Campingplatz
- $SO_{2.3}$ Mobilheime — Mobilheime

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
- 0,6 — Geschossflächenzahl (GFZ)
- 0,6 — Grundflächenzahl (GRZ)
- II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)
- o — offene Bauweise
- E — nur Einzelhäuser zulässig
- Baugrenze

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Private Straße - Zufahrt -

Zweckbestimmung:
- Fußgängerbereich bzw. Fußweg

Grünflächen
( § 9 Abs. 1 Nr.15 und Abs. 6 BauGB)
- Private Grünflächen

Zweckbestimmung:
- Zeltplatz

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
- P — Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Privat) (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) Abs. 6 BauGB)

Sonstige Planzeichen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
- mögliche Grundstücksgrenze

## Planzeichnung Bebauungsplan
M. 1:1000

## PRÄAMBEL

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3, DES § 10 UND DES § 13 A DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) UND DES § 84 ABS. 3 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG UND DES § 58 ABS. 1 NR. 5 DES NIEDERSÄCHSISCHEN KOMMUNALVERFASSUNGSGESETZES (NKOMVG) HAT DER RAT DER GEMEINDE SURWOLD DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 7, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG, DEN NACHSTEHENDEN / NEBENSTEHENDEN / OBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN SOWIE DEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG UND DER BEGRÜNDUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

..... BÜRGERMEISTER

SIEGEL

## VERFAHRENSVERMERKE
### FÜR DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 7 "Campingplatz Erholungsgebiet Surwold's Wald"

### AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 20.11.2020 DIE AUFSTELLUNG DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGS- PLANES NR. 7 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE GEMÄß § 2 ABS. 1 BAUGB AM 12.05.2021 ÖRTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.

26903 SURWOLD, .....

..... BÜRGERMEISTER

### PLANVERFASSER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON
ING. BÜRO W. GROTE GmbH

PAPENBURG, .....

GEZ. I. A. MOOS ..... PLANVERFASSER

BERATENDEN INGENIEUR
Ing.-Büro W. Grote GmbH Bahnhofstraße 6-10
26871 Papenburg Tel.: (04961)9443-0 Fax: (04961)9443-50

### ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 20.11.2020 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄß §13 A IN VERBINDUNG MIT § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 12.05.2021 ÖRTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 21.05.2021 BIS 30.06.2021 GEMÄß § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

26903 SURWOLD, .....

..... BÜRGERMEISTER

### SATZUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄß § 13 A BAUGB IN VERBINDUNG MIT § 3 ABS. 2 UND § 4 ABS. 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 26.10.2021 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB ABS. 1) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

26903 SURWOLD, .....

..... BÜRGERMEISTER

### INKRAFTTRETEN

DER SATZUNGSBESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄß § 10 ABS. 3 BAUGB AM 15.11.2021 IM AMTSBLATT NR. 25/2021 BEKANNT GEMACHT WORDEN.
DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 15.11.2021 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

26903 SURWOLD, .....

..... BÜRGERMEISTER

## VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN

INNERHALB EINES JAHRES NACH BEKANNTMACHUNG DER SATZUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

26903 SURWOLD, .....

..... BÜRGERMEISTER

## MÄNGEL DER ABWÄGUNG

INNERHALB EINES JAHRES NACH BEKANNTMACHUNG DER SATZUNG DES BEBAUUNGSPLANES SIND MÄNGEL DER ABWÄGUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

26903 SURWOLD, .....

..... BÜRGERMEISTER

## A. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. **Generelle Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung** (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)

   Das Baugebiet wird als Sondergebiet, das der Erholung dient (SO), festgesetzt.
   Das Gebiet dient der Erholung bzw. dem „Freizeitwohnen" in Zelten, Campingwagen, Wohnmobilen sowie in Mobilheimen. Ein dauerhaftes Wohnen; d.h. ein Aufenthalt über einen längeren, ununterbrochenen Zeitraum ist unzulässig.
   Ein dauerhaftes Wohnen, wird unabhängig davon, ob der Campingplatz-betreiber hiervon Kenntnis hat, in jedem Fall in dem Augenblick begründet, in dem eine einwohnerrechtliche Meldung als Erst- oder Zweitwohnsitz auf dem Campingplatz bei der Gemeinde Surwold erfolgt oder aber der Lebensmittelpunkt - wenn auch vorübergehend - auf dem Campingplatz gewählt wird.

   **Mobilheime:**
   Mobilheime sind transportable Wohneinheiten, die für eine saisonale oder vorübergehende Urlaubsnutzung bestimmt und nicht dauerhaft mit dem Boden verbunden sind.

   Zulässig sind gemäß § 10 Abs. 1 und 2 BauNVO:

   **$SO_{Camp}$:**

   Zulässig sind:
   • Standplätze zum Aufstellen eines Wohnwagens oder Zeltes und des dazu- gehörigen Kraftfahrzeuges.
   Ein Standplatz muss mindestens 70m² groß sein und muss unversiegelt ausgebildet werden.
   Als Wohnwagen gelten motorisierte Wohnfahrzeuge (Wohnmobile, Motorcaravans), Wohnanhänger (Caravans) und Klappanhänger, die jederzeit ortsveränderlich sind.

   **SO $^1$Verwaltung und Versorgung**:

   Zulässig sind:
   - Zulässig ist ein Versorgungs-Verwaltungsgebäude in massiver Bauweise mit den zugehörigen Einrichtungen und Anlagen:
   - ➢ für sanitäre Einrichtungen,
   - ➢ Kiosk,
   - ➢ Aufenthaltsräume,
   - ➢ Freizeiteinrichtungen (z.B. Tischfußball, Tischtennis o.ä.),
   - ➢ Gastronomie,
   - ➢ Empfang/Rezeption,
   - ➢ 1 Wohnung für Betriebspersonal oder Hausmeister o.ä.

   **SO $^2$Mobilheime**:

   Zulässig sind:
   - Standplatz zum Aufstellen eines Mobilheimes mit einer Grundfläche von maximal 40 m² und einer maximalen Bauhöhe von 3,20 m; Größe des Standplatzes min. 150 m²
   - zulässiger überdachter Freisitz bzw. Wintergarten max. 15 m²
   - Gerätehütte/Lagerschuppen (max. 5 m² Grundfläche)
   - Zaunanlage mit maximal Bauhöhe von 1,80 m über GOK
   - pro Standplatz ein unbefestigter Stellplatz für Pkw

   Nicht zulässig sind:
   - ❖ Feste Saunagebäude, Garten-/Partyhütte, Anlagen für die Tierhaltung
   - ❖ Garagen, Carports

   **SO $^3$Mobilheime**:

   Zulässig sind:
   - Standplätze zum Aufstellen eines Mobilheimes mit einer Grundfläche von maximal 40 m² und einer maximalen Bauhöhe von 3,20 m ; Größe des Standplatzes min. 150 m²
   - zulässiger überdachter Freisitz max. 10 m²
   - Gerätehütte/Lagerschuppen (max. 5 m² Grundfläche)
   - Zaunanlage mit maximal Bauhöhe von 1,20 m über GOK
   - pro Standplatz ein unbefestigter Stellplatz für Pkw

   Es gelten die Bestimmungen des § 1 (2) der Verordnung über Campingplätze, Wochenendplätze und Wochenendhäuser (CPI-Woch-VO).

   Nicht zulässig sind:
   - ❖ Anbauten oder Wintergärten
   - ❖ Garagen, Carports
   - ❖ Anlagen für die Tierhaltung

2. **Verkehrsflächen** (gem. § 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB)

   - Die Verkehrsflächen sind entsprechend Planzeichnung als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung festgesetzt.
     Die Verkehrsflächen im Plangebiet wurden in einer Breite von 5,50 m bis 6,00 m festgesetzt.
     Sie entsprechen damit der geforderten Mindestbreite für Zufahrten und innere Fahrwege auf Campingplätzen, entsprechend der Verordnung über Campingplätze und Wochenendplätze (CPI-Woch-VO).
   - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu befestigen.

3. **Gebäudehöhe** (§ 9 Abs.1 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO, § 18 Abs. 1 BauNVO)
   Die Gebäudehöhe bzw. Firsthöhe im $SO_1$ wird auf maximal 10,00 m festgesetzt.
   Bezugshöhe ist die Oberkante fertige Fahrbahn der zur Erschließung des Grundstücks dienenden Straße.

4. **Sockelhöhe** (§ 9 Abs.1 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO, § 18 Abs. 1 BauNVO)
   Die Oberkante des fertigen Fußbodens im Erdgeschoss im $SO_1$ darf maximal 50 cm über Oberkante fertige Fahrbahndecke der zur Erschließung des Grundstücks dienenden Straße hinauszugehen.

## B. ÖKOLOGISCHE FESTSETZUNGEN

1. **Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches**
   (gem. § 9 Abs.1a BauGB und § 9 Abs.1 Nr. 25 i.V.m. § 1a BauGB)

   - **Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzung und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung (A1):**

   Kompensationsmaßnahme A1
   Auf der Fläche „Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" erfolgt eine standortgerechte Bepflanzung (HPG, 4.600 m²).
   Als Gehölze werden nachfolgende Arten verwendet (neben weiteren Arten der pot. nat. Vegetation):

   | | |
   |---|---|
   | Eberesche | (Sorbus aucuparia) |
   | Stieleiche | (Quercus robur) |
   | Sandbirke | (Betula pendula) |
   | Hundsrose | (Rosa canina) |
   | Schlehe | (Prunus spinosa) |
   | Ohrweide | (Salix aurita) |
   | Gew. Schneeball | (Viburnum opulus) |
   | Vogelkirsche | (Prunus avium) |
   | Faulbaum | (Frangula alnus) |
   | Kirschlorbeer | (Prunus laurocerasus) |
   | Bergahorn | (Acer pseudoplatanus) |
   | Spitzahorn | (Acer platanoides) |

   Pflanzschemata
   Reihenabstand: 1 m, Abstand in der Reihe: 1 m (Diagonalverband).
   Es erfolgt mindestens eine 3-reihige Bepflanzung.

## C. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG
### (gem. § 84 NBauO)

1. **Oberflächenentwässerung auf den Baugrundstücken und Stellplätzen**
   Das als unbelastet geltende und nicht als Brauchwasser genutzte Dachflächenwasser und das Oberflächenwasser der befestigten Außenflächen im Campingplatzbereich muss im Geltungsbereich oberflächig oder unterirdisch versickert werden. Die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bleiben hiervon unberührt.

2. **Dachneigung**
   Die Hauptdächer im $SO_1$ sind vorwiegend als geneigte Dächer mit Dachneigungen von mindestens 25° und maximal 50° auszubilden. Zusätzlich kann aber bis zu 50% der Dachfläche der Hauptgebäude aus architektonischen und gestalterischen Gründen als Flachdach ausgebildet werden.

3. Anlagen zur Energiegewinnung innerhalb von Dachflächen sind allgemein zulässig.

## HINWEISE

a) **Denkmalpflege/Bodenfunde**

1. In unmittelbarer Nähe des Plangebietes befinden sich archäologische Fundstellen. Es ist anzunehmen, dass sich diese auch auf das Plangebiet erstrecken könnten.

2. Jede Baumaßnahme bzw. jeglicher Eingriff in den Boden ist der Unteren Denkmalschutzbehörde spätestens vier Wochen vor Baubeginn anzuzeigen.

3. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich bei Bau- und Erdarbeiten gemachte ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen sind (§ 14 Abs. 1 NDSchG).

4. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

Tel.-Nr. der Unteren Denkmalschutzbehörde: 0160 - 2535436 oder (05931) 6605.

b) **Baugrund**
Den Bauwilligen wird empfohlen, vor Beantragung der bauaufsichtlichen Genehmigung Baugrunduntersuchungen vornehmen zu lassen.

Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden.

c) **Staub-, Lärm- und Geruchsimmissionen der Landwirtschaft**
An das Plangebiet grenzen landwirtschaftliche Ackerflächen an.
Zeitweilig können Staub-, Lärm- und Geruchsimmissionen in Verbindung mit der landwirtschaftlichen Nutzung auftreten.
Ansprüche hieraus können seitens der Ansiedlungswilligen nicht gestellt werden.

d) **Immissionsschutz/Verkehrsimmissionen**
Von der Landesstraße 51 gehen Emissionen aus. Für das Plangebiet können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich des Immissionsschutzes geltend gemacht werden.

e) **Emissionen der Wehrtechnischen Dienststelle (WTD 91, Meppen)**
Die Bauflächen befinden sich nahe der Wehrtechnischen Dienststelle. Die Anlage besteht seit Jahrzehnten und die Immissionen sind als Vorbelastung anzuerkennen. Die bei Erprobungs- und Versuchsschießen entstehenden und auf das Plangebiet einwirkenden Schallimmissionen sind hinzunehmen. Diese Schießen finden regelmäßig tags und auch nachts statt. Vorkehrungen gegen diese Lärmimmissionen sind nur in begrenztem Umfang, z. B. durch eine entsprechende Gebäudeanordnung oder Grundrissgestaltung, möglich. Die künftigen Eigentümer sollen auf diese Sachlage hingewiesen werden. Abwehransprüche gegen die Bundeswehr, den Betreiber des Schießplatzes, können daher diesbezüglich nicht geltend gemacht werden.

Desweiteren wird darauf hingewiesen, dass Plangebiet sich im Interessengebiet militärischer Funk befindet. Es können keine Ersatzansprüche bezüglich daraus resultierender Störwirkungen geltend gemacht werden.

f) **Brandschutz**
Der Brandschutz auf der Campingplatzfläche wird gem. CPI-Woch-VO erstellt.
Ansonsten wird die Sicherstellung des Brand- und Feuerschutzes für die geplanten Sonderflächen durch die ortsansässige Feuerwehr Surwold gewährleistet.

Im Einvernehmen mit der Gemeinde, der Feuerwehr und der hauptamtlichen Brandschau werden die Einrichtungen zur Löschwasserversorgung für den Brandfall (Zisternen, Hydranten, Ausstattung der Feuerwehr mit technischem Gerät) festgelegt, von der Gemeinde errichtet und unterhalten.
Die Vorgaben des DVGB-Arbeitsblattes W 405 werden bei der Umsetzung der Löschwasserversorgung beachtet.

g) **Kampfmittelbeseitigung**
Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landesamtes für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN) zu benachrichtigen.

h) **Abfallentsorgung**
Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie der jeweils gültigen Satzung zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland.
Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland.

i) **Versorgungsleitungen**
Die Lage der Versorgungsleitungen (Strom, Gas, Telekommunikation, Wasser, Abwasser) ist den jeweiligen Bestandsplänen der zuständigen Versorgungs-unternehmen zu entnehmen; die notwendigen Schutzvorkehrungen und Nutzungsbeschränkungen sind zu beachten. Vor Beginn der Bauausführung sind mit den jeweiligen Leitungsträgern die erforderlichen Abstimmungsgespräche zu führen und der Beginn der Bauausführung zu koordinieren.

j) **Präventionsmaßnahmen bei Tiefbauarbeiten**
Bei Tiefbaumaßnahmen im Plangebiet ist auf organoleptische (visuelle/ geruchliche) Hinweise und auf schädliche Bodenveränderungen (Boden- verunreinigungen) zu achten.
In diesem Fall ist der Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt, zu informieren und die weitere Vorgehensweise mit dem Landkreis Emsland abzustimmen.

k) **Bauliche Nutzung**
Für diesen Bebauungsplan gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132).

Die Verordnung über Campingplätze, Wochenendplätze und Wochenendhäuser (CPI-Woch-VO) vom 12. April 1984 (Nds. GVBL. S. 438) ist im Zusammenhang mit Lage und Beschaffenheit, Zufahrt / innere Erschließung, Standplätze und Stellplätze, Brandschutz, Trinkwasserversorgung, Wascheinrichtungen, Geschirrspül- und Waschespüleinrichtungen, Abortanlagen, Anlagen für Abwasser und feste Abfallstoffe, Beleuchtung, sonstige Einrichtungen sowie Betriebsvorschriften zu beachten.

l) **Vorschriften**
Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften können im Rathaus der Gemeinde Surwold, Bauamt Zimmer 4, eingesehen werden.

m) **Ordnungswidrigkeiten**
Ordnungswidrig handelt gemäß § 213 BauGB und § 80 Abs. 3 NBauO, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Festsetzungen bzw. den örtlichen Bauvorschriften des vorliegenden Bebauungsplanes zuwider handelt.
Als Tatbestand gilt die Nichteinhaltung der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen bzw. Bauvorschriften.
Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 213 Abs. 5 BauGB und § 80 Abs. 5 NBauO mit Geldbußen geahndet werden.

# Gemeinde Surwold
Landkreis Emsland

# BAULEITPLANUNG

## 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7, Teil II
## "Campingplatz Erholungsgebiet Surwold's Wald"
- mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung -
(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)

- A B S C H R I F T -

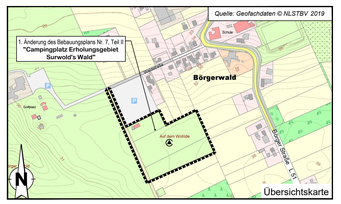


Datum: 26.10.2021


Telefon: (04961)9443-0 · Telefax: (04961)9443-50 · mail@ing-buero-grote.de
Bahnhofstraße 6-10 · D-26871 Papenburg

GEMEINDE SURWOLD
Hauptstr. 87 26903 Surwold
Telefon: 04965/ 9131-0 Telefax: 04965/913199 E-Mail: info@surwold.de


P:\Blanke\1553 vereinfachte Änderung B-Plan Nr. 7\09 Zeichnungen CADI\3. Satzungsbeschluss\1. Ä. BPlan Nr. 7_Teil II.dwg